

Bindende Festsetzung

I.

Die bindende Festsetzung von Fertigungszeiten, Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die Herstellung von Schuhwaren in Heimarbeit vom 23. November 1992 (BAnz. 1993 S. 2250), zuletzt geändert durch bindende Festsetzung vom 13. November 2008 (BAnz. 2009 S. 122), wird wie folgt geändert:
Die Lohntabelle erhält die als Anlage 1 beigelegte Fassung.

II.

Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft.

Mainz, den 14. März/26. Mai 2011

Heimarbeitssausschuss für Schuhwaren

Dr. Peter Neumann Frieder Weissenborn
Norbert Furche Clemens Raab
Manfred Junkert Marion Schur
Dr. Bettina Litterscheid
– Vorsitzende –

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter H 10401/20 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.

Anlage 1

**Lohntabelle
gültig ab 1. April 2011**

A. In Heimarbeit Beschäftigte, die über 18 Jahre alt sind:

	Geldfaktor pro Minute	
	Euro	Cent
Lohngruppe 1	9,25	15,42
Lohngruppe 2	9,34	15,56
Lohngruppe 3	9,42	15,70
Lohngruppe 4	9,51	15,86
Lohngruppe 5	9,61	16,02
Lohngruppe 6	9,71	16,17
Lohngruppe 7	9,80	16,33

B. In Heimarbeit Beschäftigte, die 16 bis 18 Jahre alt sind, erhalten 85 % der unter Buchstabe A ausgewiesenen Beträge.

C. In Heimarbeit Beschäftigte, die unter 16 Jahre alt sind, erhalten 75 % der unter Buchstabe A ausgewiesenen Beträge.

**Bundesministerium
für Arbeit und Soziales**

**Bekanntmachung
einer bindenden Festsetzung
zur Änderung der bindenden Festsetzung
von Fertigungszeiten, Entgelten
und sonstigen Vertragsbedingungen
für die Herstellung von Schuhwaren
in Heimarbeit**

Vom 14. März/26. Mai 2011

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 225 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, hat der Heimarbeitssausschuss für Schuhwaren die nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die obersten Arbeitsbehörden der beteiligten Länder zugestimmt haben.